



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 26.11.2025

Belästigung von junger Mutter in der Waldbahn

Gemäß Presseberichten¹ wurde am Montag, den 24.11.2025, am Bahnhof in Deggendorf ein 26-jähriger Mann festgenommen, nachdem er zuvor zwischen Grafenau und Zwiesel eine junge Frau in der Waldbahn belästigt hatte.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Wie ist der derzeitige Ermittlungsstand?	2
1.2	Wie war der genaue Tathergang nach Stand der Ermittlungen?	2
2.	Welchen Tatvorwürfen gehen die Ermittlungsbehörden nach?	2
3.1	Welche Staatsangehörigkeit hat der Tatverdächtige?	2
3.2	Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits straffällig geworden?	2
4.1	Wird gegen den Tatverdächtigen wegen anderer Delikte ermittelt?	2
4.2	Falls Frage 4.1 bejaht wird, welche Ermittlungsverfahren sind derzeit anhängig?	2
5.	Wie viele Straftaten wurden in der Waldbahn in den Jahren von 2023 bis 2025 begangen (bitte nach Jahren und Delikten aufschlüsseln)?	3
	Hinweise des Landtagsamts	5

¹ <https://www.pnp.de/lokales/landkreis-deggendorf/bundespolizei-nimmt-exhibitionistenfest-20009335>

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und bezüglich Frage 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 23.12.2025

1.1 Wie ist der derzeitige Ermittlungsstand?

1.2 Wie war der genaue Tathergang nach Stand der Ermittlungen?

2. Welchen Tatvorwürfen gehen die Ermittlungsbehörden nach?

Die Fragen 1.1 bis 2 werden zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Passau führt gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a Strafgesetzbuch). Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft liegt ihm zur Last, am 24.11.2025 während einer Zugfahrt von Grafenau in Richtung Zwiesel sich selbst im Schritt gestreichelt und über die Lippen geleckt zu haben, wobei er Blickkontakt mit der Anzeigerstatterin aufgenommen habe. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen (Stand 15.12.2025).

3.1 Welche Staatsangehörigkeit hat der Tatverdächtige?

Der Beschuldigte ist äthiopischer Staatsangehöriger.

3.2 Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits straffällig geworden?

Der Beschuldigte ist nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Passau nicht vorbestraft.

4.1 Wird gegen den Tatverdächtigen wegen anderer Delikte ermittelt?

4.2 Falls Frage 4.1 bejaht wird, welche Ermittlungsverfahren sind derzeit anhängig?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden zusammen beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren

kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, a. a. O., m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorrang gebührt, ist eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskunft nicht erteilt werden darf:

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer oder weiterer laufender Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozeßordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO).

Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, weil in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden etwaige frühere oder anhängige Ermittlungsverfahren bekannt, kann dies zu unabsehbaren, massiven Einschneidungen im Leben des Betroffenen führen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass während anhängiger Ermittlungsverfahren die verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung gilt.

5. Wie viele Straftaten wurden in der Waldbahn in den Jahren von 2023 bis 2025 begangen (bitte nach Jahren und Delikten aufschlüsseln)?

Die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität erfolgt nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Zwar können in der PKS Tatörtlichkeiten wie etwa „Privatbahn“, „Schienenfahrzeug (öffentlicher Personenverkehr)“ oder „Personenzug der Deutschen Bahn AG“ erfasst und damit ausgewertet werden, jedoch keine Verkehrsmittel mit ihrem Eigennamen wie hier „Waldbahn“. Eine automatisierte Auswertung im Sinn der obigen Fragestellung ist somit nicht möglich. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen insbesondere bei den Polizeipräsidien Oberpfalz und Niederbayern sowie dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.